

Neues zum MüMo: Zusammenfassung der Fragebogenauswertung und Anwaltpodiumsdiskussion des 1. Bayerischen Familiengerichtstag am 8.07./9.07.2010 in Wildbad Kreuth zum Thema „Familienrecht soft“ - Einfluss des FamFG auf die Rolle der Anwälte

Es wurden im Vorfeld zum und auf dem 1. Bay. Familienrechtstag insgesamt 34 AnwaltskollegInnen zur Rolle des Anwalts im FamFG/ MüMo befragt (Fragebogen kann unter schaeder@familien-und-erbrecht.eu angefordert werden). 1/3 der Befragten war männlich, 9 % jünger als 35 Jahre und 18 % über 60 Jahre, der Rest dazwischen. Mit Blick auf die lösungsorientierte Zielrichtung von FamFG/ MüMo war besonders interessant, dass von den Befragten

- 2/3 meinten, dass es ihren Mandanten in erster Linie um Frieden und Fairness geht
- 50% sich noch mehr Kooperation und eine Ausweitung der alternativen Konfliktlösungsmodelle wünscht
- 80% Fälle am liebsten mögen, in denen durch ihre Mitwirkung Frieden entsteht
- sich 2/3 in erster Linie in der Rolle eines Coach/ Therapeut/ Berater oder Krisenhelfer sehen
- 80% mit den Mandanten intensiv an den Interessen arbeiten, vergleichbar einem Mediator
- 50% den Mandanten ehrlich ihre Meinung sagen
- 50% ein Mandat beenden, wenn sie nicht (mehr) dahinter stehen.

Eigentlich überrascht nicht, dass die überwiegende Zahl der Befragten so lösungsorientiert denkt. Ansonsten hätten sie sich nicht im Münchner Modell engagiert.

In der Anwaltpodiumsdiskussion auf dem 1. Bay. Familienrechtstag in Wildbad Kreuth, an der die Kolleginnen Rakete-Dombek, Dr. Kloster-Harz und Woertke, sowie der Kollege Wiesinger teilnahmen, ging es u.a. um das Spannungsfeld des Familienrechtsanwalts zwischen FamFG/ MüMo und der eigenen Berufsordnung. Die Podiumsteilnehmer stellten hierbei nochmals ihrerseits klar, dass der Wunsch der Familienrechtsanwälte nach einer friedlichen Lösung dort seine Grenze hat, wo er mit dem Mandantenauftrag unvereinbar ist. Allerdings übernehmen die meisten Familienrechtsanwälte nicht einfach unkritisch die Haltung des Mandanten, sondern erarbeiten mit diesem in einem intensiven Beratungsprozess möglichst realistische Ziele und weisen hierbei u.a. auch immer wieder auf den Zusammenhang zwischen den eigenen Interessen und dem Kindeswohl hin.

Die PodiumsdiskussionsteilnehmerInnen und die Befragten waren sich darüber einig, dass die anspruchsvolle und zeitaufwendige Beratungstätigkeit der Familienrechtsanwälte nicht angemessen vergütet wird. Insbesondere in Verfahrenskostenhilfeverfahren drohen infolgedessen an sich unnötige Gerichtsverfahren, wenn sich der Mandant eine außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts nicht leisten kann. Würde es der Gesetzgeber mit dem Ziel einvernehmlicher Lösungen im FamFG ernst meinen, müsste er eine angemessene Beratungskostenhilfe einführen.

Trotz aller Bemühungen ist der Einfluss der Anwälte auf ihre Mandanten begrenzt. Bleibt der Auftrag des Mandanten mit der Haltung des Anwalts unvereinbar, kann der Anwalt, wenn er sich selbst treu sein will, nur noch das Mandat kündigen, was er sich aber erst einmal wirtschaftlich leisten können muss und was im übrigen auch rechtlich gar nicht immer möglich ist. Berufsrechtlich unzulässig ist in jedem Fall, dies stellten die PodiumsdiskussionsteilnehmerInnen nochmals klar, wenn der Anwalt am Auftrag des Mandanten vorbei agiert, nur um doch noch eine kindeswohlgerichtete Lösung hin zu bekommen.

Die Beratungstätigkeit des Anwalts findet im Verborgenen der Kanzlei statt. Sie ist für die übrigen Verfahrensbeteiligten unsichtbar. Das Verhalten des Anwalts nach außen lässt keinen Rückschluss darauf zu, wie er intern berät. Den anderen Verfahrensbeteiligten bleibt deshalb nichts anderes übrig, als darauf zu vertrauen, dass der Anwalt sein Möglichstes tut, an einer guten Lösung mitzuwirken, auch wenn dies in seinem Verhalten nach außen so nicht sichtbar wird. Hierbei erweisen sich die

Kooperationen im MüMo/ FamFG als hilfreich. Wenn die übrigen Verfahrensbeteiligten den Anwalt kennen, können sie leichter zwischen seiner eigenen Haltung und seinem den Weisungen des Mandanten unterliegendem Verhalten unterscheiden.

Sowohl § 43 a Abs. 3 BRAO, als auch der Verhaltenskodex der Anwaltsinitiative MüMo ermahnen uns Familienrechtsanwälte dazu, sachlich zu bleiben. Wir sollten nach Möglichkeit alles unterlassen, was den Konflikt der Eheleute und Eltern unnötig anheizt, denn wir schaden damit nicht nur den MandantInnen und ihren Kindern, sondern auch unserem eigenen Ansehen. Mit dem 1. Bay. Familienrechtstag hat ein längst überfälliges gemeinsames Nachdenken über die eigene Rolle, deren Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen begonnen. Dieser Reflexionsprozess wird helfen, die Qualität unserer Arbeit auch für die Zukunft zu sichern.

Auf dem 1. Bay. Familienrechtstag gab es noch viele weitere interessante Themen und Beiträge. Wer sich für die Dokumentation interessiert, kann sich unter schaeder@familien-und-erbrecht.eu melden. Dies gilt selbstverständlich auch für Anregungen für den 2. Bayerischen Familienrechtstag, der für 2012 geplant ist.

Dr. Susan Schäder
Rechtsanwältin
www.familien-und-erbrecht.eu